

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahl am 13.Septmber 2026

Gemäß § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), gebe ich bekannt, dass am Sonntag, 13.09.2026, in der Gemeinde Neuenkirchen durch eine Direktwahl eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister gewählt wird. Sollte bei dieser Wahl keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, wird am Sonntag, 27.09.2026, eine Stichwahl durchgeführt. Die Wahl und die eventuelle Stichwahl finden in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten oder wählbaren Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder der wahlberechtigten oder wählbaren Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens 51 Wahlberechtigten aus der Gemeinde Neuenkirchen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind beim Gemeindevahlleiter anzufordern.

Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber sowie für Wahlvorschläge der folgenden Parteien und Wählergruppen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
- c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE
- d) Freie Demokratische Partei – FDP
- e) Alternative für Deutschland – Niedersachsen – AFD Niedersachsen
- f) Die Linke – Die Linke
- g) Freie Liste unabhängiger Politik im Sticht - FLuPiS)

Im Übrigen müssen die Wahlvorschläge nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 45 d in Verbindung mit 21 NKWG und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zur NKWO eingereicht werden.

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen und die vom Landeswahlausschuss für die allgemeinen Neuwahlen am 13.09.2026 nicht als Parteien anerkannt wurden, können nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ihre Teilnahme an der Wahl gemäß §§ 45 a und 22 NKWG angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Die Wahlanzeige ist bis zum 15.06.2026 beim

Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.
Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen
beizufügen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **06.07.2026, 18.00
Uhr**, beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 1/3, 29643
Neuenkirchen einzureichen.

Neuenkirchen, 15. Mai 2026

Gemeinde Neuenkirchen
Gemeindewahlleitung
In Vertretung:

gez.
Ira Broocks